

Leitsatz:

Darf nach den maßgeblichen Bestimmungen der Austritt aus einer Kirche, einer Religionsgemeinschaft oder einer weltanschaulichen Gemeinschaft nicht unter einer Bedingung, einer Einschränkung oder einem Vorbehalt erklärt werden, ist eine Austrittserklärung mit dem Zusatz „im meldeamtlichen Sinn“ unwirksam.

Orientierungssätze:

1. Die Religionsfreiheit schließt die Freiheit, einer Religionsgemeinschaft fernzubleiben, ebenso ein wie die Freiheit, sich jederzeit von der Mitgliedschaft in der Religionsgemeinschaft mit Wirkung für das staatliche Recht durch Austritt zurückzuziehen (BA Rn. 14).
2. Die gesetzlich statuierte förmliche Austrittserklärung rechtfertigt sich durch das verfassungsrechtlich geschützte Bedürfnis nach eindeutigen und nachprüfbaren Tatbeständen als Grundlage der Rechts- und Pflichtenstellung des Betroffenen, soweit sie in den weltlichen Rechtsbereich hineinwirken. Insbesondere dient das Verfahren dem in der Verfassung wurzelnden Ziel der Sicherstellung einer geordneten Verwaltung der Kirchensteuer, das seinerseits eine zuverlässige Erfassung der Austrittserklärung und des Austrittszeitpunkts voraussetzt (BA Rn. 13).
3. Es bleibt dem Austrittswilligen unbenommen, der Kirche, aus der er austreten wolle, und Personen, an deren Unterrichtung ihm gelegen ist, in der ihm geeignet erscheinenden Form seine Motive für den Kirchenaustritt oder seinen Willen mitzuteilen, der Glaubensgemeinschaft, so wie er sie versteht, im internen Bereich weiter anzugehören. Solche Äußerungen beeinträchtigen die Wirksamkeit der Austrittserklärung nicht, solange sie nicht zum Gegenstand der aufgenommenen Erklärung gemacht werden (BA Rn. 14).

Hinweis:

Mit seinem Beschluss vom 12. Mai 2014 folgt der Senat der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesverfassungs- und Bundesverwaltungsgerichts.

7 ZB 14.373
M 22 K 12.5556

*Großes Staats-
wappen*

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

In der Verwaltungsstreitsache

** . ***** *****
.,
***** ** . ** , ***** *****

_ ***** _

*****.
*****_* *****
.,
***** ** , ***** *****

gegen

Landeshauptstadt München,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
KVR HA II, Einwohnerwesen,
Ruppertstr. 19, 80466 München,

- Beklagte -

beigeladen:

***** ** *****

***** ** ***** ** *****
***** ** *****

beteiligt:

Landesrechtsanwaltschaft Bayern
als Vertreter des öffentlichen Interesses,
Ludwigstr. 23, 80539 München,

wegen

Kirchenaustritts;

hier: Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts München vom 19. Dezember 2013,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 7. Senat,
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Häring,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Borgmann,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Schmeichel

ohne mündliche Verhandlung am **12. Mai 2014**
folgenden

Beschluss:

- I. Der Antrag auf Zulassung der Berufung wird abgelehnt.
- II. Die Klägerin trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens. Die Beigeladene trägt ihre außergerichtlichen Kosten selbst.
- III. Der Streitwert für das Zulassungsverfahren wird auf 5.000,- Euro festgesetzt.

Gründe:

I.

- 1 Gegenstand des Rechtsstreits ist die Wirksamkeit der Kirchenaustrittserklärung der Klägerin.
- 2 Mit Schreiben vom 18. Dezember 2009, bei der Beklagten eingegangen am 21. Dezember 2009, ließ die Klägerin durch ihren Prozessbevollmächtigten eine notariell beglaubigte schriftliche Erklärung vom 16. Dezember 2009 mit folgendem Wortlaut einreichen: „Ich trete aus der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern,

Körperschaft des öffentlichen Rechts im meldeamtlichen Sinn aus.“

- 3 Die Beklagte teilte dem Prozessbevollmächtigten der Klägerin mit Schreiben vom 11. Januar 2010 mit, die Erklärung sei nicht wirksam, da sie sich zum einen nicht „auf die Religionsgemeinschaft an sich“ beziehe, sondern sich auf die „Evangelisch-Lutherische Kirche (nur) in Bayern“ beschränke. Zum anderen solle der Austritt nur für den melderechtlichen Bereich wirksam sein. Der Austritt dürfe aber nicht unter einer Bedingung, einer Einschränkung oder einem Vorbehalt erklärt werden. Austrittserklärungen mit derartigen Zusätzen seien unwirksam.
- 4 Die hiergegen erhobene Klage mit dem (zuletzt gestellten) Antrag, den Bescheid der Beklagten vom 11. Januar 2010 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, den Austritt der Klägerin aus der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern am 21. Dezember 2009 zu bestätigen, hat das Verwaltungsgericht München mit Urteil vom 19. Dezember 2013 abgewiesen. Die Austrittserklärung der Klägerin sei rechtsunwirksam. Ein isolierter Austritt nur aus der Körperschaft des öffentlichen Rechts und nicht zugleich aus der Glaubensgemeinschaft sei unzulässig. Eine wirksame Austrittserklärung müsse auf den Austritt aus der Religionsgemeinschaft gerichtet sein und dürfe nicht selbst oder durch Zusätze zum Ausdruck bringen, nur die mit der Mitgliedschaft verbundenen Wirkungen im staatlichen Bereich zu beseitigen. Der Staat könne und dürfe das einzelne Mitglied nicht isoliert von den Wirkungen der Mitgliedschaft im staatlichen Bereich befreien, ohne dass eine auf die Beendigung der Mitgliedschaft insgesamt gerichtete Erklärung vorliege. Der Austrittswillige müsse es im Interesse der Rechtssicherheit hinnehmen, dass er seine Vorstellungen über angestrebte innergemeinschaftliche Wirkungen seines Austritts nicht zum Inhalt seiner Erklärung machen könne.
- 5 Zur Begründung des hiergegen eingereichten Antrags auf Zulassung der Berufung lässt die Klägerin vortragen, es bestünden ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils. Die nur an ihrem Wortlaut zu messende Austrittserklärung, die die Klägerin in der mündlichen Verhandlung wiederholt habe, sei eindeutig und wirksam. Die staatliche Gerichtsbarkeit könne nur über den staatlichen Teil des Kirchenaustritts, nicht aber über dessen innerkirchliche Wirkungen judizieren. Insoweit sei es dem Staat verwehrt, ein Junktim zwischen dem Austritt aus der Glaubensgemeinschaft und ihres korrespondierenden staatlichen Teils vorzuschreiben. Staatliche Regelungen über das Austrittsverfahren müssten auf den staatlichen Teil, nämlich die öffentlich-

rechtliche Körperschaft „im meldeamtlichen Sinn“ beschränkt sein. Der Zusatz „im meldeamtlichen Sinn“ betreffe nur den staatlichen Teil der Austrittserklärung, sei aber insoweit weder eine Bedingung noch schränke er die Erklärung in einem nicht zulässigen Maße ein und sei auch nicht Ausdruck eines Vorbehalts. Die Berufung sei auch wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zuzulassen. Klärungsbedürftig sei, ob erst durch Vermutungen des Verwaltungsgerichts gewonnene Zweifel an der Wirksamkeit einer sonst eindeutigen Erklärung dazu führen dürften, dass die Erklärung als mehrdeutig und damit unwirksam angesehen werden könne. Schließlich weiche die angefochtene Entscheidung von den Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts vom 23. Februar 1979 (Az. 7 C 32.78) und vom 26. September 2012 (Az. 6 C 7.12) sowie von Entscheidungen des Oberlandesgerichts Hamm, des Landgerichts Koblenz, des Oberlandesgerichts Zweibrücken und des Landgerichts Saarbrücken ab.

- 6 Die Beklagte und die Landesrechtsanwaltschaft Bayern als Vertreterin des öffentlichen Interesses sind dem Zulassungsantrag entgegengetreten; die Beigeladene hat sich im Zulassungsverfahren nicht geäußert.
- 7 Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Gerichtsakten beider Instanzen sowie auf die vorgelegten Akten der Beklagten Bezug genommen.

II.

- 8 Der Antrag auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg.
- 9 1. Aus der Antragsbegründung ergeben sich keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).
- 10 a) Nach Art. 3 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, Religions- und weltanschauliche Gemeinschaften (Kirchensteuergesetz - KirchStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 1994 (GVBl S. 1026, BayRS 2220-4-F/K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2013 (GVBl S. 427), bedarf der Austritt aus einer Kirche, Religionsgemeinschaft oder weltanschaulichen Gemeinschaft, die eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, zur öffentlich-rechtlichen Wirkung der mündlichen oder schriftlichen Erklärung bei dem

Standesamt des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltsorts. Die schriftliche Erklärung muss öffentlich beglaubigt sein; § 129 BGB gilt entsprechend (Art. 3 Abs. 4 Satz 2 KirchStG).

- 11 Art. 26 Satz 1 KirchStG ermächtigt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (nunmehr Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst), im Benehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen (nunmehr Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat) die zum Vollzug des Gesetzes erforderlichen Vorschriften zu erlassen. Hierzu zählen insbesondere Bestimmungen über den Austritt aus einer Kirche, Religionsgemeinschaft oder weltanschaulichen Gemeinschaft (Art. 26 Satz 2 Nr. 1 KirchStG).
- 12 Nach § 2 Abs. 2 Satz 2 der hierzu erlassenen Verordnung zur Ausführung des Kirchensteuergesetzes (AVKirchStG) vom 1. Januar 1983 (BayRS 2220-4-1-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Januar 2009 (GVBl S. 19), muss in der Austrittserklärung die Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, aus der der Erklärende austreten will, eindeutig bezeichnet sein. Außerdem darf der Austritt nicht unter einer Bedingung, einer Einschränkung oder einem Vorbehalt erklärt werden (§ 2 Abs. 2 Satz 3 AVKirchStG).
- 13 b) Das Bundesverfassungsgericht hat wiederholt entschieden, dass der Gesetzgeber berechtigt ist, die Wirksamkeit des Kirchenaustritts an ein förmliches Verfahren zu binden (BVerfG, B.v. 31.3.1971 – 1 BvR 744.67 – BVerfGE 30, 415/426 und B.v. 2.7.2008 – 1 BvR 3006.07 – NJW 2008, 2978/2979, 2981; ebenso BayVerfGH, E.v. 22.11.2000 – Vf. 3-VII-99 – VerfGH 53, 167/172 f. und E.v. 8.5.2008 – Vf. 7-VII-07 – VerfGH 61, 125/128). Das Verlangen nach einer förmlichen Austrittserklärung rechtfertigt sich durch das verfassungsrechtlich geschützte Bedürfnis nach eindeutigen und nachprüfbaren Tatbeständen als Grundlage der Rechts- und Pflichtenstellung des Betroffenen, soweit sie in den weltlichen Rechtsbereich hineinwirke. Insbesondere diene das Verfahren dem in der Verfassung wurzelnden Ziel der Sicherstellung einer geordneten Verwaltung der Kirchensteuer, das seinerseits eine zuverlässige Erfassung der Austrittserklärung und des Austrittszeitpunkts voraussetze. Insoweit ziehe Art. 137 Abs. 6 WRV in Verbindung mit Art. 140 GG, der den Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts das Recht der Steuererhebung gewährleiste, der Glaubens- und Bekenntnisfreiheit Grenzen. Die Ausgestaltung des Verfahrens, wonach die Austrittserklärung keine Vorbehalte, Bedingungen oder Zusätze enthalten

dürfe, verstoße auch nicht gegen rechtsstaatliche Grundsätze (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG). Die Regelung verlange dem Austrittswilligen nichts Unzumutbares ab. Es existiere kein schützenswertes Interesse an der Modifizierung der Austrittserklärung.

- 14 c) Auch das Bundesverwaltungsgericht vertritt in ständiger Rechtsprechung die Auffassung, im Interesse klarer rechtlicher Verhältnisse und zur Vermeidung von Irrtümern oder Zweifeln und von Streitigkeiten über den Umfang der Rechtsfolgen dürfe eine gesetzliche Regelung die Wirksamkeit einer Erklärung über den Kirchenaustritt und die Erteilung einer Bescheinigung darüber davon abhängig machen, dass die Erklärung eindeutig sei und keinerlei Zusätze enthalte (BVerwG, U.v. 23.2.1979 – 7 C 32.78 – DÖV 1980, 450/452 und U.v. 26.9.2012 – 6 C 7.12 – BVerwGE 144, 171/172 ff.). Art. 4 Abs. 1 GG schließe zwar die Freiheit, einer Religionsgemeinschaft fernzubleiben, ebenso ein wie die Freiheit, sich jederzeit von der Mitgliedschaft in der Religionsgemeinschaft mit Wirkung für das staatliche Recht durch Austritt zurückzuziehen. Angesichts der gewichtigen Wirkungen, die der Austritt aus der Kirche für den Austretenden wie für die Kirche im Bereich des staatlichen Rechts auslöse, sei es jedoch sachlich gerechtfertigt und sogar dringend geboten, dafür eine unmissverständliche Erklärung zu verlangen. Die Religionsgemeinschaft müsse vor Austrittserklärungen geschützt werden, deren Rechtsfolgen für sie selbst – sei es im staatlichen, sei es im innergemeinschaftlichen Bereich – wie für den Austrittswilligen nicht von vornherein klar seien. Der Austrittswillige müsse erklären, sich von seiner Religionsgemeinschaft als solcher trennen zu wollen. Maßgeblich sei allein der Wortlaut der Erklärung. Der Staat könne nicht von den Wirkungen der Mitgliedschaft im staatlichen Bereich befreien, ohne dass eine auf die Beendigung der Mitgliedschaft gerichtete Erklärung vorliege, die jedenfalls die Freiwilligkeit der weiteren Mitgliedschaft aufhebe, auch wenn die Mitgliedschaft selbst nach dem innergemeinschaftlichen Recht nicht beendet werden könne. Unzulässig sei daher eine Erklärung, die selbst oder durch Zusätze den Willen zum Ausdruck bringe, nur die mit der Mitgliedschaft verbundenen Wirkungen im staatlichen Bereich zu beseitigen, also aus der Religionsgemeinschaft in ihrer rechtlichen Gestalt einer Körperschaft des öffentlichen Rechts auszutreten, in der Glaubensgemeinschaft selbst aber zu verbleiben. Dem Erklärenden sei es zuzumuten, das, was er bewirken wolle und auch nur erreichen könne – nämlich die Beseitigung der mit der Kircheng Zugehörigkeit verbundenen Rechtswirkungen im staatlichen Bereich –, in der vom Gesetz vorgesehenen Form auszudrücken. Er müsse es zur Vermeidung von Missverständnissen im Interesse

der Rechtssicherheit hinnehmen, dass er seine Vorstellungen über die angestrebten innergemeinschaftlichen Wirkungen seines Austritts nicht zum Inhalt seiner Erklärung und der ihm hierüber zu erteilenden Bescheinigung machen könne. Es bleibe ihm unbenommen, der Kirche, aus der er austreten wolle, und Personen, an deren Unterrichtung ihm gelegen sei, in der ihm geeignet erscheinenden Form seine Motive für den Kirchenaustritt oder seinen Willen mitzuteilen, der Glaubensgemeinschaft, so wie er sie verstehe, im internen Bereich weiter anzugehören. Solche Äußerungen würden die Wirksamkeit der Austrittserklärung nicht beeinträchtigen, solange sie nicht zum Gegenstand der aufgenommenen Erklärung gemacht würden.

- 15 d) Gemessen daran hat das Verwaltungsgericht die Wirksamkeit der Austrittserklärung der Klägerin zu Recht verneint.
- 16 aa) Zwar scheidet die Wirksamkeit der Austritts entgegen der im Bescheid vertretenen Auffassung der Beklagten nicht daran, dass die Klägerin ihrer Erklärung, sie trete aus der Evangelisch-Lutherischen Kirche aus, die Worte „in Bayern“ und „Körperschaft des öffentlichen Rechts“ beigefügt hat. Vielmehr handelt es sich dabei um eine zulässige Konkretisierung der Bezeichnung der Kirche. § 2 Abs. 2 Satz 2 AVKirchStG verlangt, dass der Austrittswillige die Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, aus der er austreten will, eindeutig bezeichnet. Die Angabe des staatlichen Rechtsstatus der Kirche als „Körperschaft des öffentlichen Rechts“ (Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 5 WRV) ist zwar nicht notwendiger, aber unschädlicher Bestandteil dieser Bezeichnung. Gleiches gilt für den Zusatz „in Bayern“. Beide Zusätze bringen insbesondere nicht zum Ausdruck, nur die öffentlich-rechtlichen Wirkungen der Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern beseitigen, in der Glaubensgemeinschaft jedoch verbleiben zu wollen (vgl. BVerwG, U.v. 26.9.2012 – 6 C 7.12 – BVerwGE 144, 171/183 ff.). Auch die Beklagte hat im Klageverfahren unter Vorlage einer Stellungnahme des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus bereits frühzeitig zum Ausdruck gebracht (Schriftsatz vom 29.3.2010), dass sie den Erklärungsbestandteil „Körperschaft des öffentlichen Rechts“ als nicht hinderlich für die Wirksamkeit der Kirchenaustrittserklärung ansehe.
- 17 bb) Der Wirksamkeit der Austritts steht jedoch der Zusatz „im meldeamtlichen Sinn“ als unzulässige Einschränkung im Sinne von § 2 Abs. 2 Satz 3 AVKirchStG entgegen.

- 18 Sinn und Zweck dieser von der Ermächtigungsgrundlage des Art. 26 Satz 2 Nr. 1 KirchStG gedeckten und im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts stehenden Bestimmung ist es, Zweifel über den Umfang der Rechtsfolgen der Austrittserklärung zu vermeiden. Modifizierungen der Erklärung, durch die Bedingungen, Einschränkungen oder Vorbehalte zum Ausdruck gebracht werden, sind daher nicht zulässig und führen zur Unwirksamkeit des Austritts. Dies gilt auch für solche Modifizierungen, die dem Umstand Rechnung tragen, dass einige Religions- oder Glaubensgemeinschaften nach ihrem Verständnis einen Austritt und eine Beendigung der Mitgliedschaft nicht vorsehen. Solche Fragen des Selbstverständnisses von Religionsgemeinschaften und ihres hierauf aufbauenden religionsgemeinschaftlichen Rechts sind der Regelungsbezugnis des Staates und seiner Beurteilung entzogen. Sie können daher nicht zum Gegenstand einer Austrittserklärung vor der staatlichen Stelle und der von ihr hierüber zu erteilenden Bescheinigung gemacht werden. Welche Folgerungen aus einer Austrittserklärung vor einer staatlichen Behörde für den innergemeinschaftlichen Bereich zu ziehen sind, regelt allein das religionsgemeinschaftliche Recht (Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 Satz 1 WRV). Auch wenn der erklärte Kirchenaustritt nach dem insoweit allein maßgeblichen staatlichen Recht lediglich die staatlich durchsetzbaren Konsequenzen der Mitgliedschaft entfallen lässt, muss die Erklärung – um von der negativen Glaubensfreiheit gedeckt zu sein – nach ihrem Wortlaut eindeutig auch auf den Austritt aus der Religionsgemeinschaft gerichtet sein (BVerwG, U.v. 26.9.2012 – 6 C 7.12 – BVerwGE 144, 171/177 f.).
- 19 Daran fehlt es hier. Aufgrund der Ergänzung der Austrittserklärung um den Zusatz „im meldeamtlichen Sinn“ ist unabhängig von der Frage der Kommasetzung nicht hinreichend klar, was die Klägerin mit ihrer Erklärung bezweckt und ob sie die Wirkungen ihres Austritts auf dessen staatliche (melderechtliche) Rechtsfolgen unter Verbleib in der Glaubensgemeinschaft beschränken will. Der Zusatz weckt damit Zweifel hinsichtlich der Reichweite der Erklärung, der es insoweit an der notwendigen Eindeutigkeit mangelt. Entgegen der Auffassung der Klägerin beruht dies weder auf einer Auslegung der Erklärung noch auf einer nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, U.v. 26.9.2012 – 6 C 7.12 – BVerwGE 144, 171/181 f.) unzulässigen Heranziehung äußerer Umstände oder anderweitig abgegebener Erläuterungen der Klägerin. Vielmehr ergeben sich die Zweifel hinsichtlich der mit der Austrittserklärung bezweckten Wirkungen bereits aus dem Wortlaut der Erklärung selbst, die mögliche Einschränkungen des Austritts nach innergemein-

schaftlichem Recht zum Inhalt der Erklärung macht. Dass die Beklagte und das Verwaltungsgericht eine solche Erklärung als nicht hinreichend eindeutig angesehen haben, ist nicht zu beanstanden.

- 20 Auch die in der mündlichen Verhandlung am 19. Dezember 2013 gegenüber dem Verwaltungsgericht abgegebene Erklärung „Ich trete aus der evangelisch-lutherischen Kirche in Bayern aus“ kann der Klage nicht zum Erfolg verhelfen und begründet daher keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils. Zum einen muss die Austrittserklärung gegenüber dem zuständigen Standesamt abgegeben werden (Art. 3 Abs. 4 Satz 1 KirchStG, § 2 Abs. 1 AVKirchStG). Zum anderen wirkt die Erklärung nur für die Zukunft (vgl. auch Nr. 7.3 Satz 2 der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern und für Unterricht und Kultus vom 8.3.2007 über den Austritt aus einer Kirche, Religionsgemeinschaft oder weltanschaulichen Gemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist [Az. IA3-2007-3 und I.4-5K5020.5-5.90136, AllMBI 2007, S. 248]). Von der Möglichkeit, den Kirchenaustritt ohne Einschränkungen gegenüber dem Standesamt der Beklagten zu erklären, hat die Klägerin keinen Gebrauch gemacht, obwohl die Beklagte darauf bereits in ihrem Bescheid vom 11. Januar 2010 hingewiesen hat. Da eine nachträgliche Heilung einer zunächst nicht eindeutigen Erklärung nicht möglich ist, kann die mit der Klage begehrte Bestätigung des Austritts aus der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern am 21. Dezember 2009 aufgrund der am 19. Dezember 2013 (vor dem hierfür ohnehin nicht zuständigen Gericht) abgegebenen Erklärung nicht erteilt werden.
- 21 2. Die Berufung ist auch nicht wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) zuzulassen.
- 22 Die hierzu von der Klägerin aufgeworfene Frage, ob erst durch Vermutungen des Verwaltungsgerichts gewonnene Zweifel an der Wirksamkeit einer sonst eindeutigen Erklärung dazu führen dürften, dass die Erklärung als mehrdeutig und damit unwirksam angesehen werden könne, ist in der Rechtsprechung bereits hinreichend geklärt. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 26. September 2012 (6 C 7.12 – BVerwGE 144, 171/181) ausgeführt, die Annahme, dass die Wirksamkeit der Austrittserklärung nicht allein an dem protokollierten Wortlaut der Erklärung und ihrem dadurch umrissenen Sinn zu messen sei, sondern weitere äußere, sie begleitende Umstände heranzuziehen seien, namentlich andere Äußerungen des Austrittswilligen im zeitlichen Umfeld seines Austritts, sei mit Bundesrecht unvereinbar.

Das Recht, die innere Einstellung zu Glaube und Bekenntnis zu äußern, werde beeinträchtigt, wenn derartige Erläuterungen des Austretenden zur Auslegung seiner Erklärung herangezogen würden und seine für sich genommen eindeutige Erklärung erst in ihrem Lichte als mehrdeutig und unklar betrachtet werde. Wie bereits ausgeführt, ergeben sich die Zweifel an der Eindeutigkeit der schriftlichen Austrittserklärung der Klägerin vom 16. Dezember 2009 jedoch nicht aus Vermutungen, sondern aus dem Erklärungsbestandteil „im meldeamtlichen Sinn“ und damit aus dem Wortlaut der Erklärung.

23 3. Schließlich ist die Berufung auch nicht wegen Divergenz (§ 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO) zuzulassen.

24 Hierzu hätte die Klägerin darlegen müssen (§ 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO), dass das Ausgangsurteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht. Die „zur Untermauerung“ der Divergenzrüge genannten Entscheidungen des Oberlandesgerichts Hamm, des Landgerichts Koblenz, des Oberlandesgerichts Zweibrücken und des Landgerichts Saarbrücken haben daher außer Betracht zu bleiben.

25 Hinsichtlich der Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts vom 23. Februar 1979 (Az. 7 C 32.78) und vom 26. September 2012 (Az. 6 C 7.12) zeigt die Klägerin nicht auf, dass ein im angefochtenen Urteil aufgestellter Rechts- oder Tatsachensatz einem tragenden Rechts- oder Tatsachensatz in den Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts widerspricht. Hierzu wäre es erforderlich gewesen, die divergierenden Sätze einander so gegenüber zu stellen, dass die Abweichung erkennbar wird (vgl. BVerwG, B.v. 20.12.1996 – 6 B 35/95 – NVwZ-RR 1996, 712/713). Daran fehlt es hier. Die Divergenzrüge greift nicht bereits dann, wenn der Antragsteller – wie vorliegend – eine nach seiner Auffassung fehlerhafte oder unterbliebene Anwendung von Rechtssätzen eines der in § 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO Gerichte aufzeigt (Happ in Eyermann, VwGO, 13. Auflage 2010, § 124a Rn. 73). Im Übrigen steht die angefochtene Entscheidung – wie bereits ausgeführt – mit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts in Einklang.

26 4. Als unterlegene Rechtsmittelführerin hat die Klägerin die Kosten des Verfahrens

zu tragen (§ 154 Abs. 2 VwGO). Unabhängig davon, dass es im Berufungszulassungsverfahren grundsätzlich nicht der Billigkeit entspricht, dem unterlegenen Antragsteller die außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen aufzuerlegen, wenn dieser lediglich die Zurückweisung des Antrags beantragt hat (BayVGH, B.v. 1.8.2011 – 2 C 11.1470 – juris Rn. 2 m.w.N.), hat die Beigeladene vorliegend weder einen Antrag gestellt noch von ihrer Äußerungsmöglichkeit Gebrauch gemacht. Daher besteht keine Veranlassung, die Klägerin gemäß § 162 Abs. 3 VwGO zur Übernahme der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen zu verpflichten.

27 5. Die Streitwertfestsetzung ergibt sich aus § 47 und § 52 Abs. 2 GKG.

28 6. Dieser Beschluss, mit dem die Entscheidung des Verwaltungsgerichts rechtskräftig wird (§ 124a Abs. 5 Satz 4 VwGO), ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

Häring

Dr. Borgmann

Schmeichel